

Christian Neschwara / Universität Wien

Rechts- und Verfassungsgeschichte in Mitteleuropa
(Schwerpunkt Österreich)

Block II, 26. Oktober 2012

Entstehung des Kaisertums Österreich als moderner
Verfassungsstaat bis 1867 –
Entwicklungen auf dem Gebiet des Privatrechts

Konstitutionalismus bis 1848 Verfassungsstandard in Europa

Grundlagen

a) **Monarchisches Prinzip** (Gottesgnadentum): Berufung zum Monarchen aufgrund alten Herkommens, historischen Herrschaftstitel, Beschränkung auf hochadelige Dynastien;
(nicht: Napoleon als Usurpator; König der Belgier als gewählter Monarch)

b) **Volkssouveränität**: Volk als Träger der Staatsgewalt

Monarchisches Prinzip: Tendenz zum Absolutismus;

Volkssouveränität: Tendenz zur Republik

→ gegenseitiger Ausschluss, aber Verbindung im Weg der **Gewaltenteilung**
= verfassungsrechtlicher Standard in Europa seit 1830.

Gesetzgebung: Monarch + Volksvertretung (Parlament);

Vollziehung durch Verwaltungsbehörden und Gerichte.

Verwaltung = Monarch und Minister (Kontrolle des Parlaments);

Gerichtsbarkeit = im Namen des Monarchen durch unabhängige Gerichte;

Schutz der Staatsbürger vor willkürlichen Eingriffen des Staates durch Grundrechte.

Varianten: Früh- / Hochkonstitutionalismus

<i>Wesensmerkmale</i>	<i>frühkonstitutionell</i>	<i>hochkonstitutionell</i>
Verfassung im formellen Sinn ?	ja	ja
Inkraftsetzung erfolgt durch ?	Monarch (Oktroy)	(Vertrag) Monarch + Parlament (Volksvertretung)
Souveränität: Träger ist ?	Monarch	Monarch + Parlament
Parlament: Organisation (Kammern) ?	Zweikammernparlament (Senat + Abgeordnetenhaus)	idR Einkammernparlament (uU Abgeordnetenhaus + Länderkammer)
Selbstversammlungsrecht ?	nein	ja
Gesetzesinitiative Parlament ? Sanktion der Beschlüsse ?	nein Monarch: absolut	ja Monarch: suspensiv
Exekutive: Regierungsfunktion ? Verantwortlichkeit der Regierung ?	Monarch + Minister politisch: Parlament	Monarch + Minister politisch: Parlament + rechtlich: Verfassungsgericht

<i>Wesensmerkmale</i>	<i>frühkonstitutionell</i>	<i>hochkonstitutionell</i>
Gerichtsbarkeit: Stellung zur Exekutive?	unabhängig und getrennt	unabhängig und getrennt
Grundrechte: Wesen und Wirkung? Adressaten ?	Staatsziele Staatsbürgerrechte	subjektive öffentliche Rechte zT auch Menschenrechte
Kontrolle staatlichen Handelns ?	keine	Verfassungsgericht (uU weitere Gerichte öff Rechts)

Gewichtung der Volkssouveränität (Parlament, Grundrechte) = ausschlaggebend dafür, ob eine konkrete Verfassung dem einen oder anderen Modell zuzuordnen ist.

Einige Wesensmerkmale in beiden Modellen gleich: Verfassung im formellen Sinn, Unabhängigkeit Rechtsprechung, Regierung = Monarch + Minister.

Erfasst die Volkssouveränität auch die Bestimmung über die Regierung

→ keine konstitutionelle, sondern **parlamentarische Monarchie**.

Konstitutionalismus im Kaisertum Österreich 1848 bis 1851

Konstitutionalismus erst im Zuge der Revolution 1848; aber schon in den 1840er-Jahren Anzeichen für Anwachsen von Kräften, welche auf **Änderung der Verfassung** drängen: Beendigung der absoluten Monarchie; überwiegend Wunsch nach Konstitutionalismus: insbesondere Parlament und Grundrechte.

Inspiziert durch ungarischen Landtag (tagt in Preßburg): **13. März 1848 in Wien Ausbruch der Revolution**: Kaiser gezwungen einzulenken und auf Forderungen der Revolutionäre eingehen – überwiegend Bürger und Studenten: → Rücktritt Metternichs als Repräsentant des vormärzlichen Regierungssystems.

Kaiser gibt am 15. März **Versprechen** zum Erlass einer „**Constitution**“ unter Mitwirkung der Landstände neuer Minister; Landstände aller Länder einberufen, mit verstärkter Vertretung des Bürgerstands → Entsendung von Delegierten zu Verfassungsarbeiten nach Wien = Ständischer Zentralausschus.



Verfassung 1848

Im April 1848 Ausarbeitung der Verfassung: Zusammenwirken von **Ständischem Zentralkommission** und Ministern (Leitung **Innenminister Pillersdorf**):

Verfassungsentwurf am 25. April 1848 vom Kaiser mit **Oktroy** in Kraft gesetzt.

Verfassung, auch Pillersdorfsche = erste formelle Verfassung Österreichs.

Verwirklicht **frühkonstitutionelles Regierungssystem**, überwiegen des monarchischen Prinzips (absolutes Veto des Kaisers gegen Parlament), Volkssouveränität im Hintergrund (Grundrechte keine subjektiven Rechte).

Als **Parlament** ist ein Reichstag vorgesehen, er gliedert sich typischerweise in zwei Kammern, einen Senat und eine Abgeordnetenkammer, wobei der Senat Elemente der früheren ständischen Landtage repräsentiert und die Abgeordnetenkammer nicht aus allgemeinen Wahlen hervorgeht.

Die Existenz der **Länder** wird von der Verfassung nur knapp und unscharf erfasst; es ist aber eine Ablösung der landständischen Landtage durch gewählte Vertretungen ins Auge gefasst.

Geltungsbereich der Verfassung

Ungarn und seine Nebenländer sowie **Lombardo-Venetien** ausgenommen. Beide bleiben Bestandteile des Kaisertums Österreich, verfassungrechtliche Sonderstellung Ungarns ist in Aussicht genommen; Lombardo-Venetien auf Wege der Sezession.

Für Ungarn ist bereits 14 Tage vor Erlass der Pillersdorfschen Verfassung – in grober Unkenntnis der damit verbundenen Konsequenzen – am 11. April 1848 eine eigene Verfassung vom Monarchen sanktioniert worden:

Ungarn konnte sich auf dieser Grundlage mit den anderen Ländern des Kaisertums Österreich nur mehr in Personalunion verbunden fühlen; eine Auffassung, die auch vom Ausland, insbesondere im Deutschen Bund, geteilt wird.

Die Regierung in Wien steht auf dem Standpunkt, dass es sich bei der ungarischen Verfassung vom 11. April 1848 lediglich um eine spezielle Landesverfassung handelt, die der Gesamtstaatsverfassung untergeordnet ist.

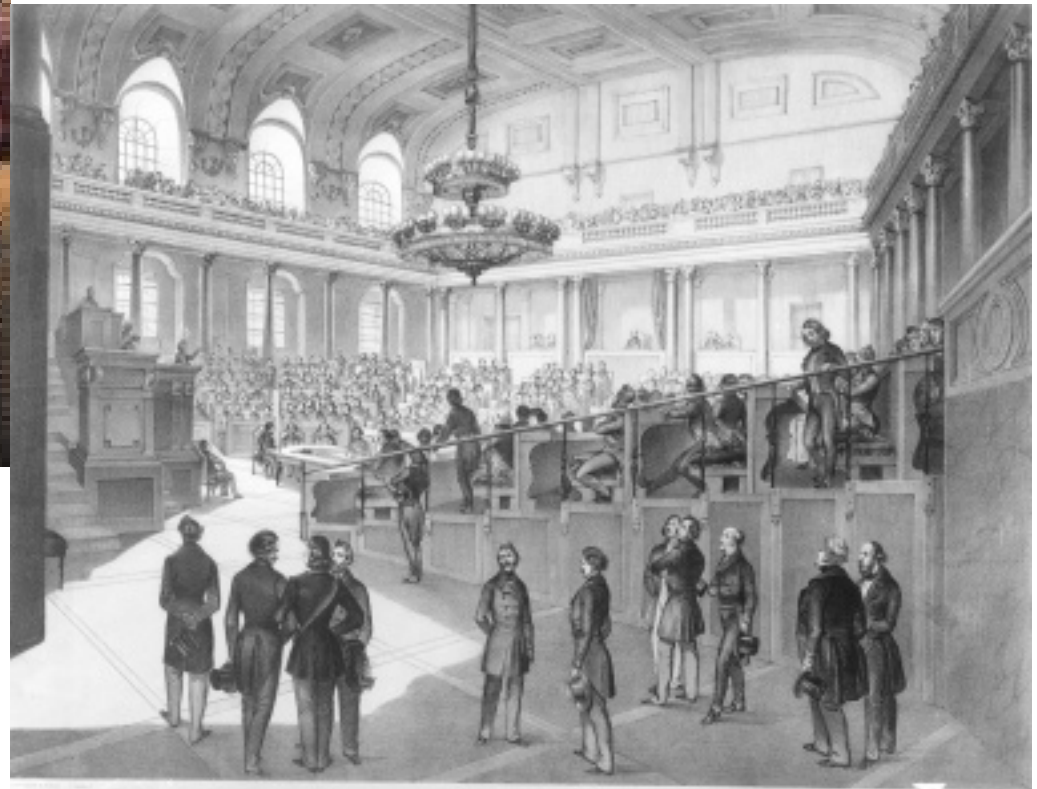
Ähnlich wertet die Mehrheit der Tschechen im böhmischen Landtag eine Anweisung des Kaisers vom 8. **April 1848** an Innenminister Pillersdorf zum Erlass einer besonderen böhmischen Landesverfassung: Sie wird als **Verfassungsversprechen**, womit **Böhmen** – wie Ungarn – Unabhängigkeit von Österreich erlangen sollte. Aufgrund des Verfassungsversprechens, bereits als „**Charte**“ bezeichnet, erachten sich die Tschechen mit den übrigen Ländern des Kaisertums nur mehr in Personalunion verbunden.

Im **Mai 1848** neuerliches Aufflammen der Revolution → **Verfassungsänderung**: Senat des Reichstags abgeschafft; **Reichstag = Konstituante** = verfassungsgebend. Der Reichstag tritt nach Wahlen Ende Juli in Wien zusammen, tagt zunächst in der Hofburg (Spanische Reitschule), nach neuerlichem Aufflammen der Revolution im **Oktober 1848** nach **Kremsier** (bei Olmütz) in Mähren.

In Wien im November 1848 Niederschlagung der Revolution, im **Dezember 1848 Thronwechsel** (Franz Josef): Austausch liberaler Minister durch konservative Ratgeber des Kaiser (Schwarzenberg Ministerpräsident).



Eröffnung des Reichstags in Wien
durch Erzherzog Johann =
„Reichsverweser“ in Frankfurt/Main
(→ Nationalversammlung)



Der österreichische Reichstag und sein Verfassungsentwurf

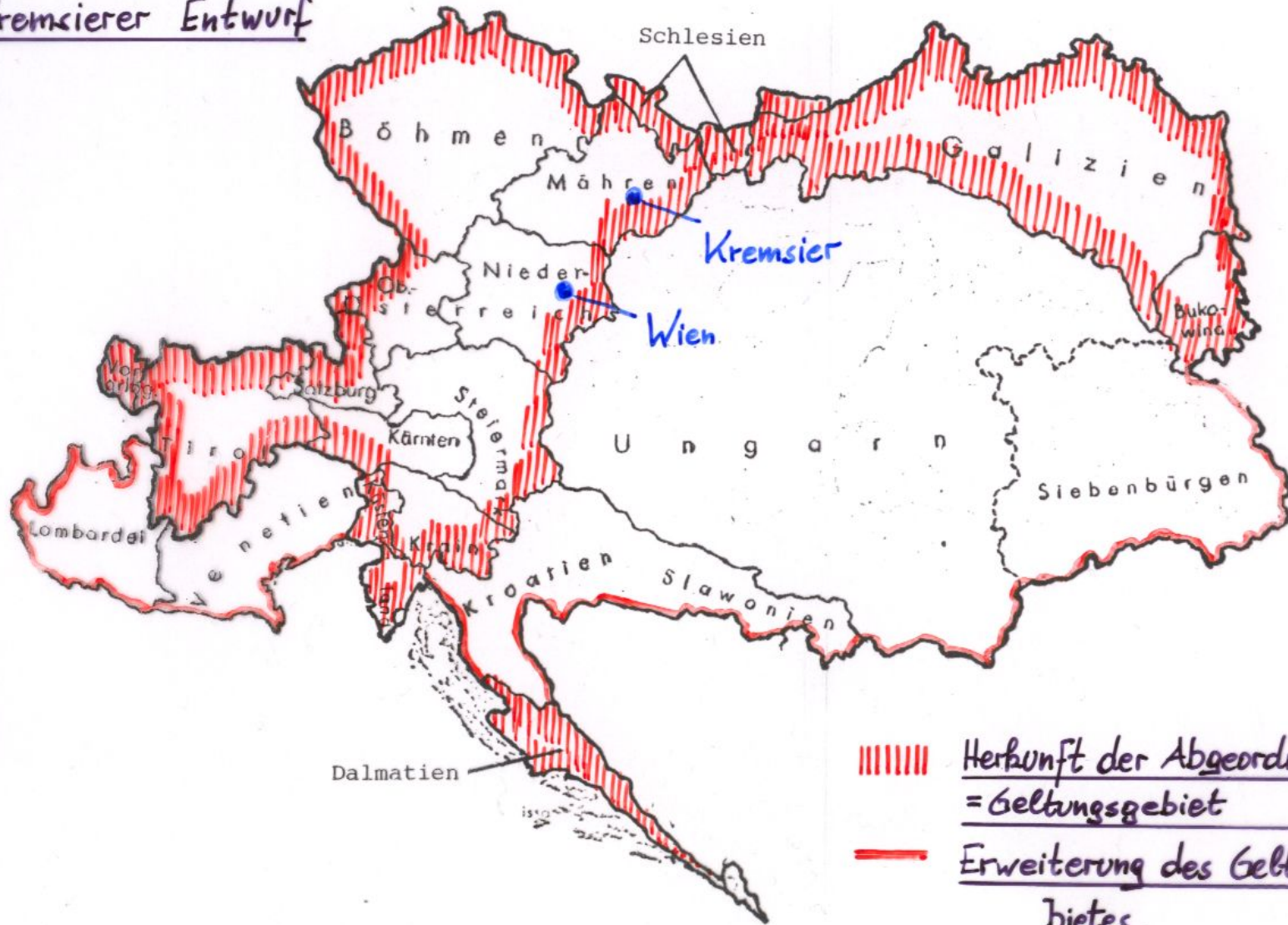
Reichstag in Wien: **Aufhebung der Grunduntertänigkeit** beschlossen → in Kremsier Ausarbeitung einer neuen Verfassung. Hierzu **Verfassungsausschuss** gewählt, gegliedert in zwei Unterausschüsse: eines dieser Subkomitees für Ausarbeitung der **Grundrechte** zuständig.

Ergebnis = „**Kremsierer**“ **Entwurf: hoch-konstitutionelles Regierungssystem** mit starker Betonung der Volkssouveränität, auf Fundament der Grundrechte mit Parlament, das dem Monarchen gleichgewichtig gegenüber steht: bloß suspensives Veto des Monarchen in der Gesetzgebung, Gliederung des Reichstags in eine gewählte Volks- und eine Länderkammer; umfassender Grundrechtekatalog und Reichsgericht mit verfassungsgerichtlichen Funktionen. Die Länder besitzen nahezu gliedstaatlichen Charakter, für gemischt-nationale Länder ist eine Unterteilung in nationale Kreise vorgesehen.

Reichstag auf dem Boden des **Repräsentationsprinzips** → Verfassungsentwurf nur für Länder, welche mit Abgeordneten in Kremsier repräsentiert sind: für Ungarn und Lombardo-Venetien Einbeziehung in Geltungsbereich der künftigen Verfassung daher noch nicht möglich, aber in Aussicht genommen.

KAISERTUM ÖSTERREICH

Kremsierer Entwurf



- ||||| Herbunft der Abgeordneten =
= Geltungsgebiet
- Erweiterung des Geltungsge-
bietes

Auflösung des Reichstags – Oktroy der Verfassung 1849

Vor Beschluss des Reichstag über den Entwurf des Verfassungsausschusses:

Auflösung Anfang März 1849; gleichzeitig Oktroy einer neuen Verfassung am

4. März 1849 → markante **Verschiebung der Verfassungsprinzipien**

zugunsten der Monarchischen Legitimität; Geltung der Verfassung unter Einschluss

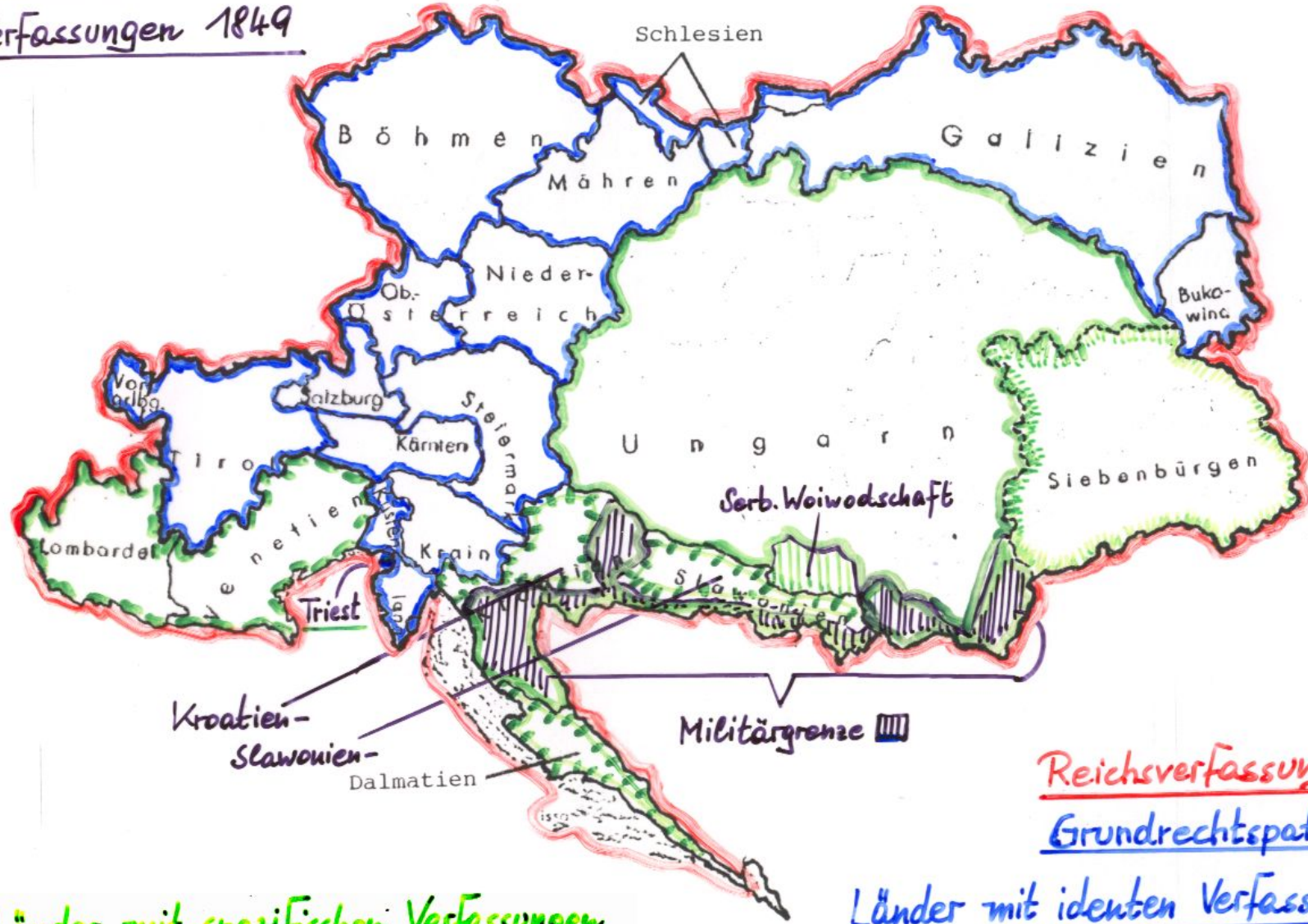
Ungarns und Lombardo-Venetiens; Grundrechte Sonderstellung: eigenes

Verfassungsgesetz, sogenanntes Grundrechte-Patent, nur für die

cisleithanischen Länder, also nicht für Ungarn [Leitha = Grenzfluss].

KAISERTUM ÖSTERREICH

Verfassungen 1849



Reichsverfassung 1849

Grundrechtspatent 1849

Länder mit spezifischen Verfassungen

Länder mit identen Verfassungen

Im Verlauf von 1849 und 1850 **Durchführungsgesetze** zu einzelnen Teilen der Verfassung: Gemeindegesetz schafft neue lokale Strukturen im Staatsaufbau anstelle der Grundherrschaften; Landesverfassungen sollen den Reichstags anbahnen: aber weder Wahl der Landtage noch des Reichstags.

Faktisch wird die Verfassung 1849 nur in Bezug auf das monarchische Prinzip **effektiv**; Volkssouveränität wird verzögert, letztlich verhindert.

Noch **1851** – Schaffung eines **Reichsrates** als Beratungsorgan als Kronrat, dann Einstellung des weiteren Vollzugs der Verfassung: am Jahresende 1851 mit den „Silvesterpatenten“ **Beendigung des Frühkonstitutionalismus** in Österreich.

Verfassungssituation im Deutschen Bund

Ausschlaggebend = die politische **Situation im Deutschen Bund: 1848** von Revolution erfasst, soll von **Staatenbund in Bundesstaat** auf konstitutioneller Grundlage umgewandelt werden; hierzu von Bundesversammlung im März 1848 Wahl einer Konstituierenden Nationalversammlung angeordnet: Zusammentritt im Mai 1848 in Frankfurt in der ehemaligen Paulskirche.

Zwei Fünftel der Abgeordneten aus den österreichischen Ländern.

Mehrzahl der **österreichischen Abgeordneten** stimmen dem Entwurf der Nationalversammlung zu:

für die künftig dem deutschen Bundesstaat angehörigen Länder Österreichs Bedingung, dass diese künftig mit dem Bund nicht zugehörigen Gebieten, also Ungarn, Lombardo-Venetien und Galizien, nur in Personalunion verbunden sind.

Beendigung des Konstitutionalismus in Österreich

Österreichische Regierung lehnt den Entwurf ab, insbesondere das Konzept der Personalunion: schon Pillersdorfsche Verfassung gilt auch für die nicht bundeszugehörigen Länder (Galizien und Dalmatien), die Verfassung **1849** ausdrücklich mit gesamtstaatlicher Geltung = endgültige **Absage an das Frankfurter Verfassungsprojekt**.

Nach einer kurzen Übergangsphase Rückkehr des Deutschen Bundes zum System vor 1848 → keine Notwendigkeit mehr für Vollzug der Verfassung 1849: Ende **1851** Aufhebung mit den sogenannten Silvesterpatenten = **formelle Beendigung des Konstitutionalismus**.

1852 Bekanntmachung von Verfassungs-Grundsätzen durch Kaiser an Minister → Einrichtung Österreichs als **ständisch beschränkte Monarchie**.

Zunächst in der Verfassungswirklichkeit aber absolute Monarchie, Monarch soll durch ständische Einrichtungen in den Ländern in der Staatsgewalt beschränkt werden: Geplant = Einrichtung von Kurien-Landtagen, aus denen durch Delegation ein Zentralorgan für den Gesamtstaat gebildet werden soll.

Verfassungswirklichkeit in Österreich: Neoabsolutismus

Ständische Grundlagen in den Ländern, aber nicht die vormärzlichen altständischen Landtage, sondern neue Kriterien, daher Charakterisierung als „neuständische“ Vertretungen: zum Teil direkte Wahl, überwiegend aber Entsendung von Delegierten aus Gemeindevertretungen in Aussicht.

Das **neoabsolute Element** knüpft auch nicht an die vorrevolutionäre Situation an, es ist modifiziert durch Einrichtungen, welche aus der vorhergehenden frühkonstitutionellen Periode übernommen werden: der Reichsrat, die Minister, einzelne Grundrechte (Aufhebung der Grunduntertänigkeit) als Staatsziele, daher auch die Charakterisierung des Regierungssystems als ein neoabsolutes.

Der Neoabsolutismus bestimmt zunächst die Verfassungswirklichkeit, **Stützen** findet dieses Regierungssystem in der Bürokratie, dem Heer und in der Katholischen Kirche. Sie erhält auf Grundlage eines Konkordats 1855 staatliche Funktionen → in weiten Teilen der Bevölkerung Ablehnung, vor allem beim liberalen Bürgerstand.

Beendigung des Neoabsolutismus

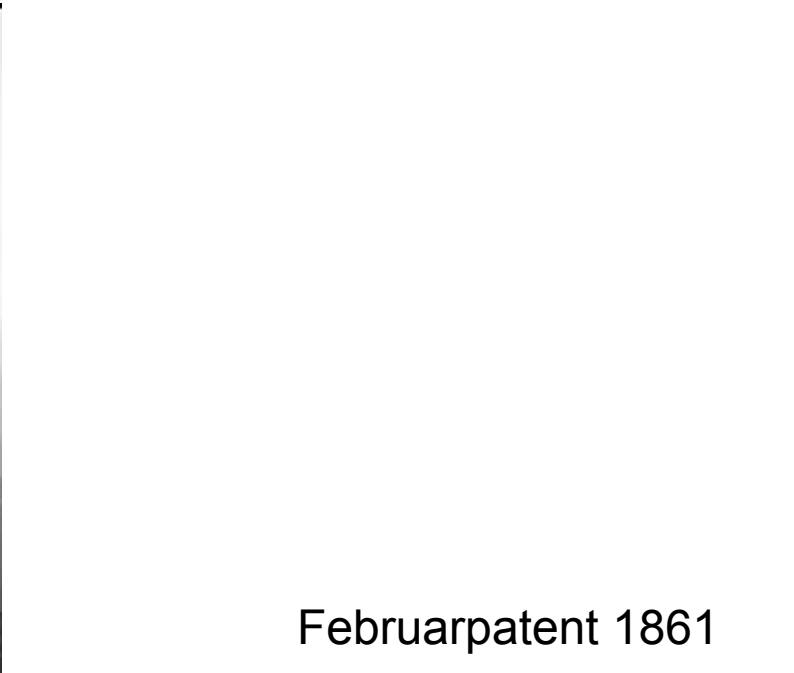
1859 nach der Niederlage gegen Frankreich und Piemont-Sardinien mit Verlust der Lombardei Wende in der Verfassungspolitik; außenpolitische Schwächung zwingt den Kaiser, den Neoabsolutismus zu beenden, mit Verwirklichung von ständischen Elementen im Staatsaufbau: Reichsrat im März 1860 personell verstärkt und im Oktober als Ausschusslantag organisiert; gleichzeitig mit dem sogenannten Oktoberdiplom neue Landtage vorgesehen.

Reichsrat und Landtage in einigen Angelegenheiten der Gesetzgebung des Kaisers beratende Mitwirkungsrechte, Reichsrat in finanziellen Angelegenheiten (Budget) sogar Zustimmungsrecht. Die meisten und auch die wichtigsten Kompetenzen bleiben dem Kaiser vorbehalten = Prärogativen (Heer und Äußeres, Verhältnis Staat–Kirche, Hochschulwesen).

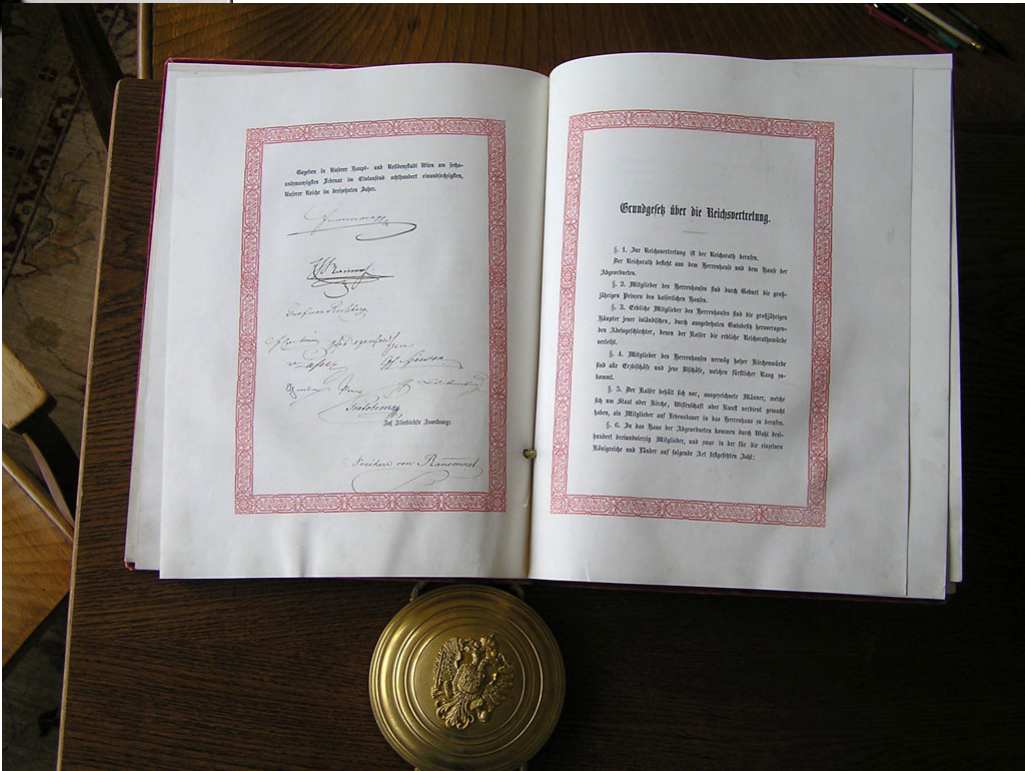
Oktoberdiplom wird im Februar **1861** ergänzt und zu einer **Reichsverfassung** ausgebaut:



Oktoberdiplom 1860



Februarpatent 1861



Wichtigste **Neuerung** betrifft Reichsrat und Landtage: bloß beratende Mitwirkung in der Gesetzgebung wird mit neuen Grundgesetz über die Rechtsvertretung bzw. neuen Landesordnungen zu **Beschlussfassungsrecht**.

Reichsrat und Landtage funktionell Parlamente

→ **Reichsrat** gegliedert in Herrenhaus und Abgeordnetenhaus:

→ **Herrenhaus** vom Monarchen ernannt, verschiedenen Kategorien:

großjährige Prinzen, hochadelige Familien mit erblicher Herrenhauswürde, geistliche Würdenträger (Bischöfe) und wegen Verdienste auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.

→ Herrenhaus = altständisch zusammengesetzt.

Abgeordnetenhaus = keine Volksvertretung, besteht aus Delegierten der

Landtage = Ländervertretung; wie das Herrenhaus ständisch gegliedert:

Analog der Zusammensetzung der Landtage (aufgrund Kurienwahlrechts gewählt;

4 Wählerklassen: I. Großgrundbesitz – II. Handels- und Gewerbekammern –

III. Stadtgemeinden und IV. Landgemeinden.

Wahlrecht 1861

Ausübung des Wahlrechts an **Steuerzensus** gebunden = kein allgemeines Wahlrecht; bei Verteilung der Mandate auf die **Wählerklassen**: Begünstigung von Großgrundbesitz und Handels- und Gewerbekammern (überproportional); Landgemeinden extrem benachteiligt = Gliederung in neuständischem Sinn → Entsendung der für jedes Land im Reichsrat vorgesehenen Mandate durch die Landtagskurien: auch Abgeordnetenhaus = neuständisch gegliedert.

Oktoberdiplom und Februarpatent führen nicht zum Konstitutionalismus zurück, realisieren **ständisch beschränkte Monarchie**: Monarch neben Prärogativen in der Gesetzgebung außerdem mit Notverordnungsrecht, sofern Reichsrat nicht versammelt ist und für den Staat Gefahr im Verzug besteht, Anordnungen, für die der Reichsrat zuständig = außerordentliches Gesetzgebungsrecht. Außerdem absolutes Veto des Monarch gegen Beschlüsse des Reichsrates; Minister der politischen Kontrolle des Parlaments entzogen.

1860/61 bloß verfassungsrechtliche Regelung der Gesetzgebung:

Reichsrat und Landtage wirken nur in bestimmten Angelegenheiten mit; Staatsfunktionen Verwaltung und Gerichtsbarkeit nicht erfasst: es fehlt ein Grundrechtekatalog, besteht keine Kontrolle des Staates durch Verfassungsgerichtsbarkeit, Minister dem Reichsrat nicht verantwortlich, keine strikte Gewaltenteilung zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit (auf erster Instanz in der Regel in „gemischten“ Bezirksämtern verbunden).

Für **Ungarn** leitet Oktoberdiplom eine **Sonderentwicklung** ein: in der Gesetzgebung mehr Kompetenzen als die cisleithanischen Länder; Landtage Ungarns und Nebenländer Kroatien-Slawonien und Siebenbürgen verweigern Entsendung von Delegierten in das Abgeordnetenhaus des Reichsrats; lehnen Oktoberdiplom und Februarpatent ab; Standpunkt: für Ungarn gilt die Verfassung vom 11. April 1848; ihre Aufhebung durch den Monarchen und die anschließenden Verfassungserlässe in Ungarn als Verfassungsbrüche qualifiziert.

Verfassungssituation in Ungarn

Standpunkt von Kaiser und Ministern in Wien: Verwirkung der früheren Verfassung Ungarns wegen revolutionärer Einstellung, insbesondere wegen Absetzung des Monarchen nach Erlass der oktroyierten Verfassung 1849:

1865 Sistierung des Reichsrats (Auflösung, aber keine Neuwahl)

→ Monarch Möglichkeit, über Geltung der Reichsverfassung 1861 in den Ländern Ungarns selbst mit den Landtagen zu verhandeln: bis Verhandlungen des Monarchen in Ungarn zu Ergebnis führen.

Verhandlungen bleiben zunächst erfolglos; erst nach Niederlage Österreichs gegen Preußen und Italien sowie **Auflösung des Deutschen Bundes 1866** Beschleunigung der Verhandlungen des Monarchen in Ungarn: aufgrund außenpolitischer Schwächung (Verdrängung aus Deutschland, Verlust Veneziens) Monarch zu Kompromiss gezwungen, der ungarischen Standpunkt begünstigt.

Zu Jahresbeginn **1867 Ausgleich** zwischen Monarch und ungarischem Landtag: Vereinbarung Monarch mit Volksvertretung = zweiseitig = Verfassungsvertrag (konstitutioneller Weg).

Ausgleich mit Ungarn 1867

Kompromiss zwischen **Monarch und ungarischem Landtag** über die umstrittene verfassungsrechtliche Stellung Ungarns:

+ Monarch: Anerkennung der Existenz der ungarischen Verfassung 1848 sowie
+ **Wiederherstellung Ungarns** im Gebietsumfang von 1848:

→ Rückgliederung der 1849 selbständig gewordenen Nebenländer (Kroatien-Slawonien, Serbische Woiwodschaft und Temeser Banat, Siebenbürgen);

Kroatien-Slawonien erhält 1868 eine Sonderstellung aufgrund Separatenausgleich

→ Autonomie im Justiz- und Verwaltungsrecht.

Folgen: Ungarn wird selbständiger Staat, steht gleichberechtigt neben dem nun auf Cisleithanien reduzierten Gesamtstaat, ungarische Landesorgane zu Reichsorganen aufgewertet; bisherige gesamtstaatliche Organe in Zuständigkeit auf Cisleithanien beschränkt.

Im **Gegenzug:** Anerkennung der Existenz von gemeinsamen Angelegenheiten durch den ungarischen Landtag (aus der Pragmatischen Sanktion abgeleitet): pragmatische Angelegenheiten = Äußeres und Heerwesen; gemeinsame Finanzen.

Gemeinsame Angelegenheiten – gemeinsame Einrichtungen

Zur **Handhabung** der **pragmatischen Angelegenheiten** gemeinsame Einrichtungen:

- + gemeinsamer Monarch als Staatsoberhaupt
- + gemeinsame (k.u.k.) Minister für Vollziehung
- + gemeinsame Delegationen der Einzelstaatsparlamente für Rechtssetzung.

Hinzu kommen **dualistische Angelegenheiten** (einheitliches Wirtschaftsgebiet; gemeinsame Währung und Verkehrswesen: Bahn, Telegraph) aufgrund gemeinschaftlich vereinbarter Grundsätze (vorbereitet von Delegationen) inhaltlich aufeinander abgestimmte, sog. paktierte Gesetze.

Pragmatische und dualistische Angelegenheiten sowie Festlegung der notwendigen finanziellen Beiträge beider Monarchien erfordern regelmäßige **Absprachen** der Delegationen, jährlich abwechselnd in Wien bzw. Budapest.

Mit dem Ausgleich ändert der Monarch seine verfassungsrechtliche Position nur in und mit einem Teil der Gesamtmonarchie

→ Frage des **Verhältnis der beiden Teile** zueinander.

Ungarisches Ausgleichsgesetz mit dem cisleithanischen nicht übereinstimmend
→ unterschiedliche Auffassungen über die **Rechtsnatur des Ausgleichs**.

extreme Auffassungen

Österreich: Bundesstaat (wie Schweiz ab 1848 oder Verfassung der Nationalversammlung 1848/49, Norddeutscher Bund 1867, Deutsches Reich 1871);
Ungarn: Österreich–Ungarn als Staatenbund (wie Deutscher Bund 1815 – 1866).

gemäßigte Auffassungen

Österreich: dezentralistischer Einheitsstaat (extrem differenziert zugunsten Ungarn)
Ungarn: Einheitsstaat wird Realunion (wie Schweden–Norwegen 1814/1905).

Bundesstaatstheorie: Kaisertum Österreich zerfällt in zwei Teile =

„die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ bzw

„die Länder der ungarischen Krone“: Aufgrund des Ausgleichs

Beschränkung der Souveränität der Reichshälften durch übergeordneten

Bundesstaat („Österreich“) mit eigenem Staatsoberhaupt (Kaiser), eigener

Gesetzgebung (Delegationen als Reichsparlament) und Verwaltung (k.u.k. Minister

Reichsminister) sowie Reichsheer und -marine (Heereskontingente).

Staatenbund: Cisleithanien und Ungarn

zwei selbständige souveräne Staaten mit gemeinsamen
Angelegenheiten und Einrichtungen auf völkerrechtlicher Basis.

→ gemeinsamen Aufgaben und Einrichtungen sind nicht den Einzelstaaten,
sondern dem Staatenbund zugeordnet: Souveränität der Einzelstaaten nur
mittelbar tangiert: Die von gemeinsamen Einrichtungen in gemeinsamen
Angelegenheiten getroffenen Beschlüsse bedürfen der Umsetzung
als Landesrecht in beiden Einzelstaaten (nicht self-executing).

Dezentralisierter Einheitsstaat: das seit 1861 bestehende Verfassungsgefüge
besteht grundsätzlich fort, mit Modifikationen, die – für Ungarn jedenfalls –
zu einer extremen Dezentralisierung der Staatsgewalt führen

→ Staatsgewalt übt der gemeinsame Monarch weiterhin mit den bisherigen
Organen (der Reichsverfassung 1861), zu denen aufgrund des Ausgleichs
neue Organe hinzukommen: Delegationen und gemeinsame Minister.

Realunion: bei Bestand zweier souveräner Staaten auf verfassungsrechtlicher Grundlage

- + gemeinsame Angelegenheiten, von
- + gemeinsamen Organen besorgt, welche zugleich Organe der beiden Einzelstaaten sind:
 - * Kaiser Cisleithaniens = König von Ungarn,
 - * Delegationen sind Ausschüsse der beiden Einzelstaatsparlamente;
 - * die gemeinsamen Minister sind auch für die beiden Einzelstaaten zuständig.
 - * ohne gemeinsames Heer (Kontingente der Einzelstaaten).

Die Auffassung von der **Realunion** wird **herrschend**, durch ein gemeinsames (k.u.k) Heer modifiziert, neben eigenen Heeren der beiden Einzelstaaten (Honved / Ungarn – Landwehr / Cisleithanien).

Rückkehr zum Konstitutionalismus

Mit Ausgleich in Ungarn Wiederherstellung des Konstitutionalismus

→ **in Cisleithanien** Chance, mit Ungarn verfassungsrechtlich gleichzuziehen,

Beendigung des Systems der ständisch beschränkten Monarchie

durch Erweiterung und Ergänzung der Verfassungsordnung von 1861

→ 1867 in Cisleithanien ebenfalls Konstitutionalismus.

Nach **Beendigung der Sistierung** des Reichsrates im Abgeordnetenhaus

Initiative zum Ausbau der Verfassungsordnung:

Einsetzung eines **Verfassungsausschusses** wie Reichstag 1848/49

als Konstituante Ausarbeitung weiterer Verfassungsgesetze in

Ergänzung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung 1861.

Schaffung eines **Grundrechtskatalogs**, Einsetzung eines Reichsgerichts,

Garantie der richterlichen Unabhängigkeit und Gewaltentrennung,

Ministerverantwortlichkeit.

Einsetzung des **Reichsgerichts**: Grundrechtskontrolle und andere Möglichkeiten zur Kontrolle staatlichen Handelns;

Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt:

Verwaltungsgerichtshof zur Sicherung der Legalität der Verwaltung;

Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt: Kontrolle der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Regierungsakte durch strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister durch Anklage vor dem **Staatsgerichtshof** auf Beschluss des Reichsrats.

Zustandekommen der Verfassung im Dezember 1867 durch Sanktion übereinstimmender Beschlüsse der beiden Häuser des Reichsrates durch den Monarchen = auf konstitutionellem Weg als Vereinbarung zwischen Monarch und Volksvertretung = Verfassungsvertrag.

Verfassungsausschuss hält sich bewusst an das **Vorbild der Verfassung 1849** (Oktroy des Monarchen) und vermeidet es, die bestehende Verfassung 1861 formell aufzuheben: Grundgesetz über die Reichsvertretung und Landesordnungen bleiben in Geltung.

VERFASSUNGSENTWICKLUNG 1867: RV 1861 → V 1867

A) STAATLICHER BEREICH: Verfassung 1867

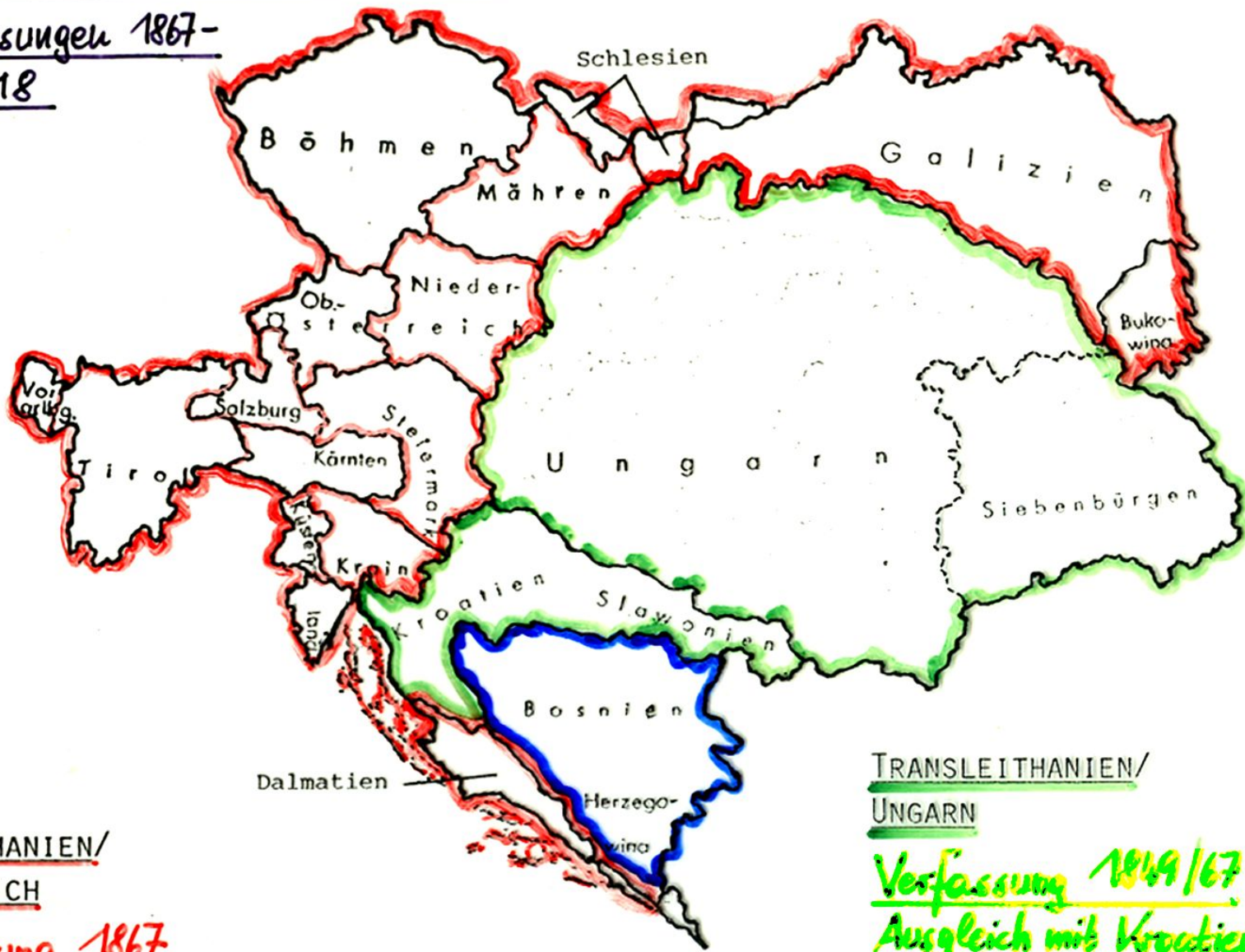
<u>Herkunft</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Verfassungsprinzipien</u>
1849 IA/StGG / Allg Rechte der Staatsbürger	Grundrechte	
1849 IA/StGG / Reichsgericht	Verfassungsgerichtsbarkeit	subj.- öffentliche Rechte
1849 IA/StGG / Richterl Gewalt	Judikative	funktionelle
1849 IA/StGG / Regierungs- und Vollzugsgewalt	Exekutive →G/MinVerantw	Gewaltenteilung
1861 RV/ StGG / Reichsvertretung	Legislative	föderative
1867 RV / Delegationen-Gesetz	Legislative: Delegationen Exekutive: kuk Minister	Gewaltenteilung: Realunion mit Ungarn
1867 IA / Kundmachungsgesetz	glz Inkrafttreten	Verfassungseinheit

B) AUTONOMER BEREICH: Reichsverfassung 1861

1849 Landesordnungen	Länderautonomie	Landes- /
1849 Reichsgemeindegesezt	Gemeindeautonomie	Gemeinde-Selbsterwaltung

ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE MONARCHIE

Verfassungen 1867-
- 1918



CISLEITHANIEN/
ÖSTERREICH

Verfassung 1867
Landesordnungen 1861

TRANSLEITHANIEN/
UNGARN

Verfassung 1849/67
Ausgleich mit Kroatien 1868

KONDOMINIUM

Landesverfassung 1910

Zur Privatrechtsentwicklung

ABGB bringt 1811 im Kaisertum Österreich **Privatrechtseinheit**, aber bloß für die deutschen Erbländer einschließlich Galiziens und Bukowina, nicht aber für die ungarischen Länder.

Geltungsbereich des ABGB ist 1811/12 erheblich eingeschränkt: Infolge der Kriege gegen Frankreich ist ein Teil des Geltungsbereichs im Ausland:
+ Vorarlberg, Nordtirol, Salzburg und Teile Oberösterreichs = bayerisch
+ Osttirol, Oberkärnten, Krain, Istrien und Dalmatien = französisch,
Bestandteile der Illyrischen Provinzen Frankreichs
+ Südtirol = Teil Königreichs Italien (mit Frankreich in Personalunion).

Nach Rückgliederung abgetretener Gebiete **Einführung** des ABGB nach 1815 beginnend mit Oberkärnten und Krain und 1817 abschließend mit Salzburg und dem Innviertel / Oberösterreich.



chtenstein

Karte 2: Geltungsbereich des ABGB nach dem Stand vom 1. 1. 1812

Geltungsbereich des ABGB

Im Deutschen Bund

- + für die Deutschordenskommende in Frankfurt/Main
- + in österreichischen Exklaven in Bayern (Markt-Redwitz) bis zum BGB.
- + in den 1809 an Bayern abgetretenen Teilen Vorderösterreichs
gilt das Teil- ABGB von 1786.

Geltungsbereich vergrößert sich **nach Inkrafttreten des ABGB**

1816 um Lombardo-Venetien und verkleinert sich mit seinem Außerkrafttreten
1822 in Fiume und im ungarischen Küstenland.

Geltungsbereich des ABG = multinational

→ **amtliche Übersetzungen** des authentischen deutschen ABGB-Textes:

1812 tschechische, polnische, lateinische und italienische Übersetzungen;

nach 1849 mit Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Ungarn

Übersetzungen in Ungarisch, Serbisch, Slowenisch und Rumänisch.

Ferner **private** Übersetzungen in Englisch, Französisch und Hebräisch.

Umfang und Gliederung des ABGB

ABGB umfasst im Urtext **1502 Paragraphen**, gegliedert in Einleitung „Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt“ und drei Teile:
„Erster Teil: Von dem Personenrechte“ (Personen- und Familienrecht);
„Zweiter Teil: Von dem Sachenrechte“, untergliedert in „Erste Abteilung: Von den dinglichen Rechten“ (Sachenrecht + Erbrecht) und „Zweite Abteilung: Von den persönlichen Sachenrechten“ (Schuldrecht, inklusive Ehegüterrecht);
„Dritter Teil: Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte“ (Allgemeiner Teil).

Gliederung des ABGB = modifiziertes Institutionensystem,
Gliederung = vernunftrechtlich-logisch differenzierend in vernunftbegabte Personen und vernunftlose Sachen (Zeiller).

Materiellen Grundlagen des ABGB = traditionelle Rechtsstränge:
heimisch-deutsche Rechte – römisches Recht – kanonisches Recht + Naturrecht.

Inhalt des ABGB – Vorbilder

Römisches Recht: Schuld- und rechtsgeschäftliches Erbrecht;

deutsches **Recht:** Sachenrechtserwerb, Familienfideikommiß,
Erbvertrag und eheliche Gütergemeinschaft;

kanonisches Recht: Eherecht.

Neu als Maßstab: **Naturrecht**

geschlossene Systematik des Gesetzbuches,

Auslegung (Rückgriff auf „natürliche Rechtsgrundsätze“: § 7),

Rechtspersönlichkeit von Personenmehrheiten („moralische Person“: § 26),

grundsätzliche Vertragsfreiheit und Parentelensystem als gesetzliche Erbfolge.

Ausländische **Vorbilder** kaum eine Rolle, punktuell das Preußische ALR,

Code civil mit seinem egalitären Gesellschaftskonzept = Widerspruch zu

Vorstellungen von zeitgemäßer Kodifikation.

Wesen des ABGB als Kodifikation

Geschlossene **Systematik** und logische Konstruktion

→ überterritoriale und überzeitliche Geltung:

keine Übernahme von Provinzialrecht,

keine Geltung von Gewohnheitsrecht und

losgelöst von gemeinrechtlicher Tradition.

Ausgleich der traditionellen Rechtsmassen, Reduktion der Quellenvielfalt, Modifikation des gemeinen Rechts, neue Konstruktionen.

ABGB anders als Code civil: Gesetzbuch für eine **ständische Gesellschaft**.

Keine offene Ungleichheit wie im ALR, sondern verdeckt durch Verweisung:

Ständisch gebundene Rechtsinstituten, Familienfideikommiß oder grundherrschaftliche Leiheformen neutral formuliert.

Offene Ungleichheiten im konfessionell orientierten Eherecht.

Anlehnungen an **Postulate der Französischen Revolution** wie noch im Galizischen Bürgerlichen Gesetzbuch im ABGB sehr abgeschwächt.

Wirkung in der Rechtsordnung – Würdigung

ABGB beschränkt sich auf **allgemeines Privatrecht**, mit Sonderprivatrecht und öffentlichem Recht durch Verweisungen verbunden: Verwiesenes Recht konnte länderweise differieren, ohne sich unmittelbar auf den Inhalt des ABGB auszuwirken = Elastizität / Lebenskraft: wirtschaftlicher, sozialer und politischer Wandel ohne Wirkung auf Inhalt des ABGB.

Nach Inkrafttreten wohlwollende **Aufnahme**:

Im Ausland positiv gewürdigt: klare Sprache, juristische Präzision und überschaubare Systematik sowie Einfachheit, Kürze und Deutlichkeit, Fortschrittlichkeit und Achtung des Überkommenen bescheinigt:

→ im Ausland Vorzug vor Code Napoleon,

nach 1814/15 Vorbild für gesamtdeutsches Privatrechtsgesetzbuch.

Ablehnung lediglich von Kodifikationsgegnern wie Friedrich Karl Savigny.

Auswirkungen auf Praxis und Rechtswissenschaft

In der Praxis Anwendung des ABGB ohne Probleme:

Gerichte vorbereitet, auch dort, wo vorher Code civil in Geltung stand keine Vorbehalte gegen das ABGB.

Vertragspraxis bleibt nach Inkrafttreten des ABGB unverändert; ABGB hat den bisherigen Rechtszustand konserviert, soweit abweichende Regelungen → vertragliche Adaptierung (Privatrecht = überwiegend dispositiv) zur Umgehung des Gesetzesrechts.

Für **Juristenausbildung** und damit auch **Rechtswissenschaft**

ABGB = einschneidende Zäsur. Im Rechtsunterricht Neuorientierung am kodifizierten Privatrecht bereits mit Teil-ABGB 1786

→ Verdrängung römischen Rechts aus Monopolstellung im Rechtsunterricht.

Mit ABGB von 1811 römisches Recht als Einführung zum geltenden Privatrecht.

Exegetische Bearbeitungen des ABGB

Auch Rechtswissenschaft wendet sich – schon seit Erlass des Teil-ABGB – kodifiziertem Privatrecht zu; mit Vorliegen des ABGB 1811 ist der gesamte Stoff des allgemeinen Privatrechts in einem Gesetzbuch konzentriert.

Gesetzlich fixierte **Auslegungs- und Anwendungsregeln**

→ exegetische Bearbeitung: Primäre Zielsetzung: Aufbereitung des Rechtsstoffs für Vertrags- und Gerichtspraxis, vor allem durch Erläuterung des Gesetzeswortlautes in Kommentaren.

Ferner Sammlungen von Parallelbestimmungen in anderen Rechtsquellen, (römisches Recht, ALR oder Code civil) sowie

Werke, die das ABGB mit der Rechtsordnung verbinden

(Sonderprivatrecht wie Lehen- oder Handelsrecht, Militär- oder Kirchenrecht.

Werke, die das ABGB mit dem bisher geltenden Recht vergleichen

(Landesrecht wie das böhmische oder römische Recht).

Besonderer Zweig der rechtsvergleichenden **Exegetik in Österreich-Italien** mit Zentren Pavia und Verona (1820 Außensenat der Obersten Justizstelle).

Kritik an der Exegetik

Darstellungen der Exegetischen Schule nach Systematik des Gesetzes

→ Kritik der nachfolgenden **Pandektistik**: negative Bewertung, Nachwirken in der Literatur in abschätzigen Pauschalurteilen; Hauptpunkt der Kritik = Vorwurf, keinen Beitrag zur Rechtsfortbildung geleistet zu haben.

Tatsächlich im Vormärz **Privatrechtsfortbildung durch Gesetzgeber**

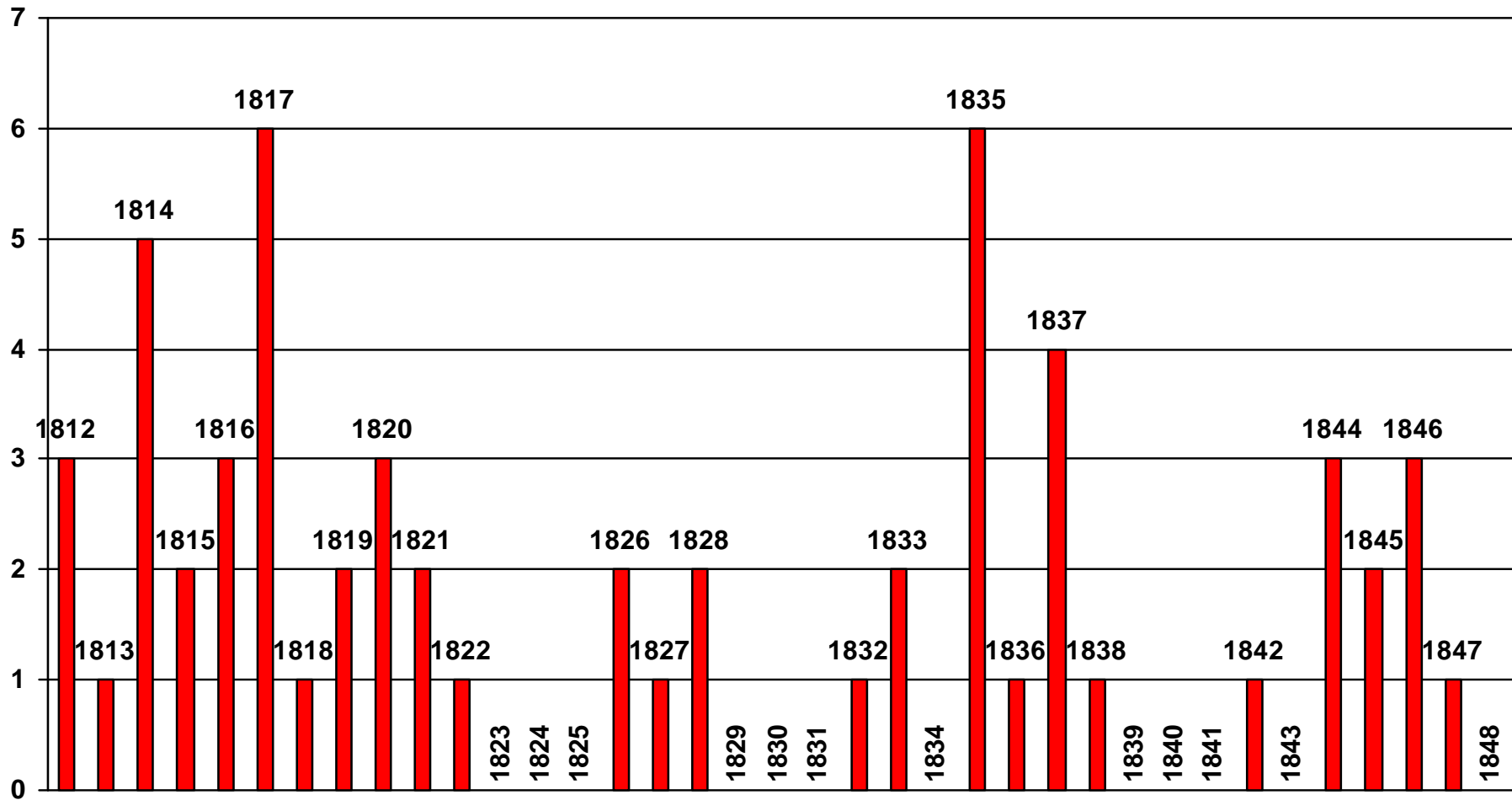
im Wege authentischer Interpretation nach Methode der Exegetik

→ hauptsächlich Erläuterungen des Gesetzestextes, gelegentlich über den Sinngehalt hinaus schießende Ergänzungen des ABGB.

Eingriffe in Kodifikation durch **Novellierung** = nicht beabsichtigt, widersprechen dem Selbstverständnis des ABGB als Naturrecht verpflichtetes, logisch konstruiertes Gesetzbuch mit Anspruch auf ewige und unveränderliche Geltung.

Neben vom Gesetzgeber offen betriebener Rechtsfortbildung auch eine verdeckte durch die Rechtswissenschaft = **Juristenrecht**.

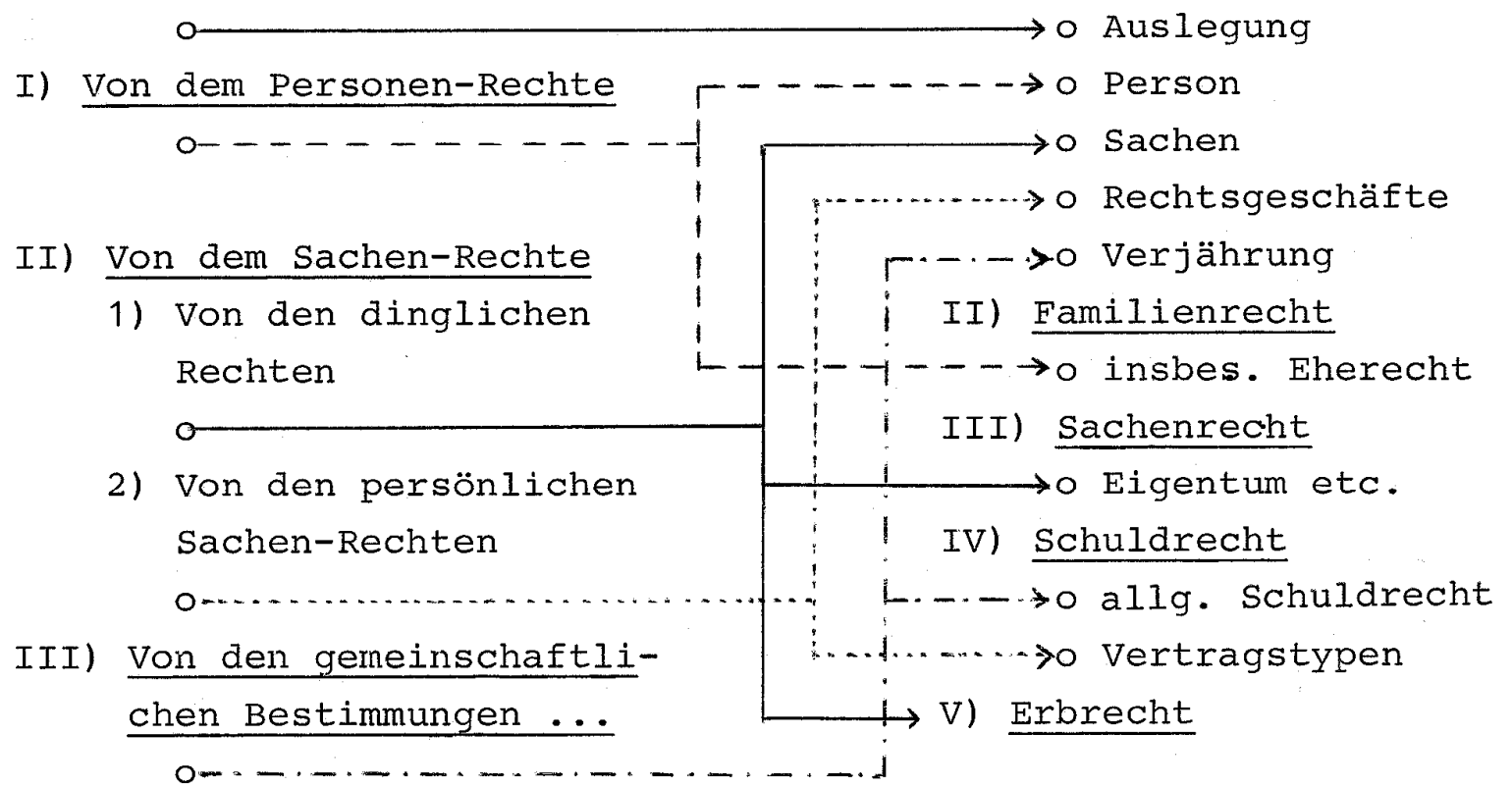
Einzelne Leistungen der Exegetischen Schule später von der Pandektistik (historische Rechtsschule) übernommen und ihr als Schöpfungen zugeschrieben.



ABGB: Authentische Interpretationen im Vormärz

Einleitung

I) Allgemeiner Teil



Historische Rechtsschule und Pandektistik in Österreich

Historische Rechtsschule, in Ursprüngen kodifikationsfeindlich

→ in Österreich, bedingt durch die Existenz einer Kodifikation erst allmählich Platz.

Um 1840 erste rechtshistorische Arbeiten, knapp vor Mitte 19. Jh. auch **rechtshistorische Vorlesungen** im exegetisch orientierten Rechtsunterricht.

Pandektistik: Auftreten **Josef Ungers** an der Universität Wien ab 1852: Unger propagiert die historisch-systematische Methode der Pandektistik davor an der Universität Prag und fordert 1853 eine **Totalrevision** des ABGB, das den Maßstäben von Begrifflichkeit und Systematik der Pandektistik nicht standhält. Unter Ungers Führung zunehmende Orientierung der österreichischen Privatrechtswissenschaft an der Pandektistik.

Zeitnah mit Beginn des Wirkens der Historischen Rechtsschule erste **Novellierungen des ABGB**, Gesetzestext aber bloß punktuell verändert, abgesehen von der vorübergehenden Außerkraftsetzung des Eherechts für Katholiken von 1856 bis 1868 aufgrund des Konkordats von 1855.

Ausstrahlung des ABGB

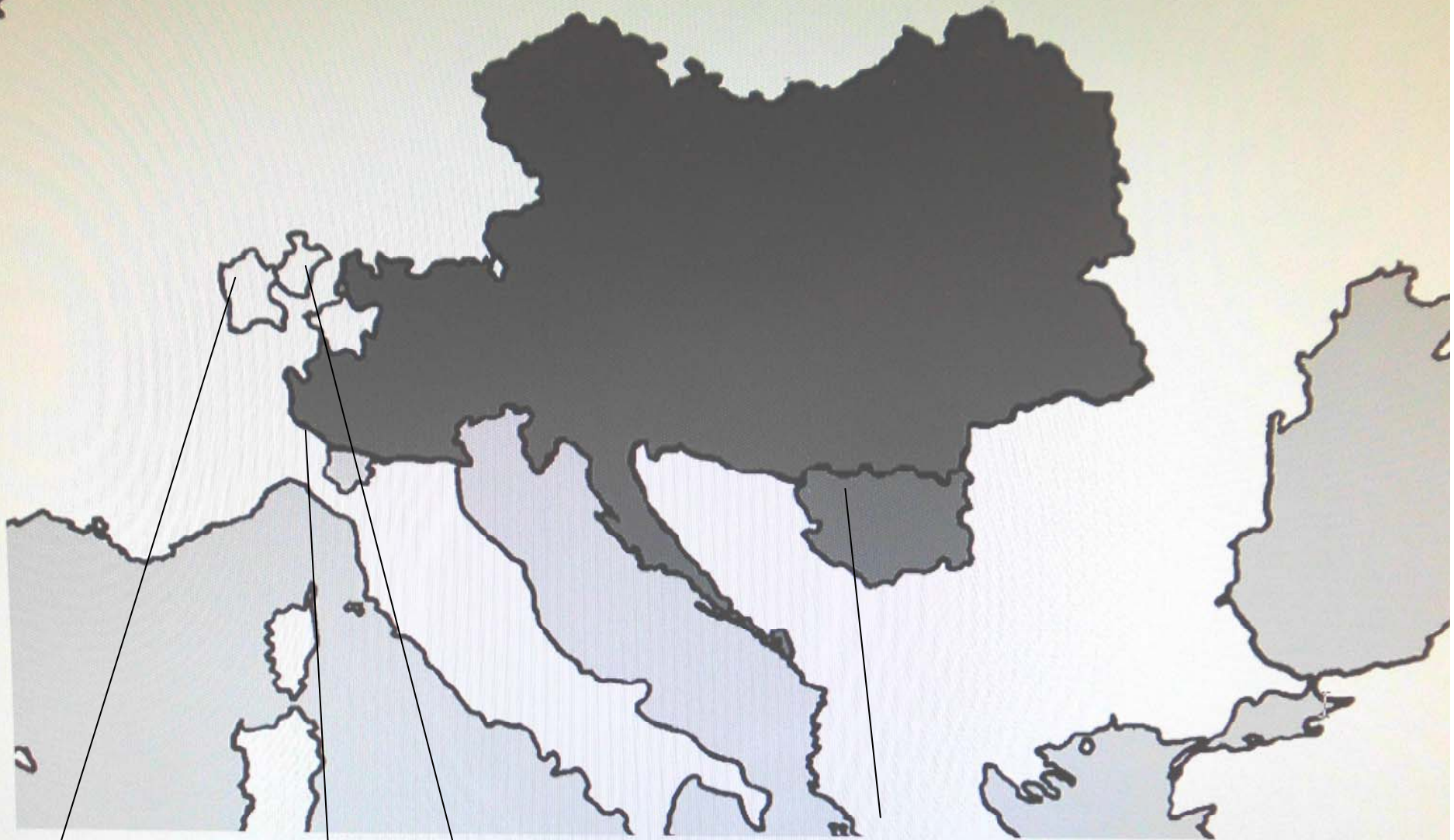
Von Unger geforderte Totalrevision des ABGB unterbleibt. Um 1880 wird mit Veröffentlichung der Gesetzgebungsmaterialien des ABGB erkennbar, dass ABGB zum Teil bewusst vom römischen Recht entfernt
→ **ABGB** von den Pandektisten **erneuerungswürdig** angesehen.

Aufgrund vernunftrechtlicher Konzeption mit überregionaler Geltung =
ABGB **Vorbild** für andere Privatrechtsgesetzbücher; zwei Wirkungsrichtungen:
nach **Westen**, 1812 im Fürstentum Liechtenstein rezipiert und Einfluss auf
kantonale Privatrechtskodifikationen, besonders deutlich auf Bern (1824/30),
Luzern (1831/39), Aargau (1847/55) und Solothurn (1841/47).

ABGB Vorbild für Kodifikationsprojekte von Einzelstaaten im Deutschen Bund:
Bayern (1832/34), Hessen-Darmstadt (1842/47) und Sachsen (1852).

Andere Wirkungsrichtung = nach **Südosten**: Vorbild für ZGB von Moldau (Codex Kallimachus 1817) als wortgetreu kopierte Vorlage, starker Einfluß auf Serbiens ZGB (1844) und auf das Allgemeine Gesetzbuch über Vermögen (Code Bogisic) Montenegros (1888), sowie ZGB Griechenlands (1856); spurenhafte im Zivilcodex von Parma und Piacenza (1820).

In den Ländern **Ungarns** ABGB – ohne Eherecht – 1853 in Geltung
→ im Rechtsleben Widerstand und Boykott – vor allem im Königreich Ungarn – wegen der damit einhergehenden Entsendung österreichischer Beamter.
Ungarn + Nebenländer 1861 mit verfassungsrechtlicher Sonderstellung
→ eigenes Justizrecht: ABGB nur im Königreich Ungarn aufgehoben, in Nebenländern beibehalten, auch über die Zeit nach dem Ausgleich hinaus.



Karte 3: Geltungsbereich des ABGB, des Serbischen Zivilgesetzbuches, des Zivilgesetzbuches von Parma sowie der schweizerischen Zivilgesetzbücher der „Berne Gruppe“ und der „Zürcher Gruppe“ nach dem Stand vom 1. 9. 1853